

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 21 (1913)

Heft: 15

Vereinsnachrichten: Zum Schutz des Roten Kreuzes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fort ein wertvoller Fingerzeig. Daneben wird auch hier eine vernünftige Lebensweise mit regelmäßiger Bewegung die beste Vorbeugungsmaßregel sein. Die Hauptsache wird aber die sein, daß Leute, die die Anlage zu solchen Leiden haben, bei den ersten Symptomen

lieber ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, als durch Zuwarten oder gar durch ungeeignete Selbstbehandlung das Leiden zu verschlimmern und damit eine Gefahr heraufzubeschwören, die ihnen vielleicht das Leben kosten kann.

Achtung — Instruktionsmaterial!

Wegen Raummangel im bisherigen Lokal ist das Magazin für das Instruktions- und Kursmaterial verlegt worden. Die Kursleiter werden ersucht, das Material nicht mehr, wie bisher, an das eidgenössische Sanitätsmagazin zurückzusenden, sondern an die Adresse:

Rotes Kreuz. Kehrlı & Oeler, Lagerhaus, Weyermannshaus, Bern

Zum Schutz des Roten Kreuzes.

Seitdem das Gesetz zum Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes in Kraft getreten ist, und wir unsere Zweigvereine und andere Hilfsorganisationen gebeten haben, auf bestehende Mißbräuche ein wachsames Auge zu halten, werden wir auf Vergehen gegen das Gesetz sehr häufig aufmerksam gemacht und noch öfter um Auskunft angegangen. Bei diesen Gesetzesübertretungen handelt es sich ja wohl selten um böse Absicht, sondern sie geschehen meist aus Unkenntnis. Früher war es so ziemlich selbstverständlich, daß jeder, der seinem Nächsten in Lebensnöten irgendwie beisprang, sich mit einem roten Kreuz verah, so daß man heute Mühe hat, mit dieser Gewohnheit abzuberehen. So tragen noch an mehreren Orten die Sanitätsleute bei den Feuerwehren das rote Kreuz auf Armbinde oder sonstwie angebracht. Auch die Sanitätspolizei in Städten war mit rotem Kreuz geschmückt, gewiß ohne Berechtigung, da sie ebensowenig wie die Feuerwehr mit dem schweizerischen Roten Kreuz in Beziehungen steht. Darüber gibt das Bundesgesetz vom 14. April 1910 mit

aller Deutlichkeit Auskunft und wir benützen die Gelegenheit, zuhanden der verschiedenen Fragesteller das Gesetz an dieser Stelle noch einmal zum Abdruck zu bringen.

Bundesgesetz betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes.

(Vom 14. April 1910.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Ausführung der Art. 23, 27 und 28 der Uebereinkunft zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde, vom 6. Juli 1906;

in Anwendung der Art. 20, 60 und 64^{bis} der Bundesverfassung;

nach Einsichtnahme der Botschaft des Bundesrates vom 15. März 1909,

beschließt:

Art. 1. Zur Verwendung des Roten Kreuzes auf weißem Grunde und der Worte

„Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ als Namen oder zur Bezeichnung ihrer Tätigkeit sind außer dem Heeresjanitätsdienst nur berechtigt:

Das internationale Komitee des Roten Kreuzes in Genf.

Der schweizerische Zentralverein vom Roten Kreuz und die vom Bundesrate als Hilfsorgane des Zentralvereins anerkannten Vereine und Anstalten.

Die vom Bunde als Organe der freiwilligen Sanitätshilfe im Heere und als Organe der Ausbildung von Krankenpflegepersonal unterstützten Vereine und Anstalten, welche als Hilfsorgane des Zentralvereins vom Roten Kreuz nicht anerkannt sind, dürfen das Rote Kreuz nur verwenden, sofern diese Verwendung schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden hat.

Art. 2. Wer, ohne zur Verwendung des Zeichens des Roten Kreuzes auf weißem Grunde oder der Worte „Rotes Kreuz“, „Genfer Kreuz“ berechtigt zu sein, dieses Zeichen oder diese Worte oder damit zu verwechselnde ähnliche Zeichen oder Worte auf Erzeugnissen oder deren Verpackung anbringt oder derart bezeichnete Erzeugnisse verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, oder jene Zeichen oder Worte in anderer unbefugter Weise verwendet, wird mit Geldbuße bis zu Fr. 500 oder mit Gefängnis bis zu einem Monat oder mit Geldbuße und mit Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rückfällige können diese Strafen auf das Doppelte erhöht werden, wenn nicht drei Jahre seit der letzten Verurteilung wegen Uebertretung dieses Gesetzes verflossen sind.

Art. 3. Bei der Beurteilung von Uebertretungen dieses Gesetzes finden die allgemeinen Bestimmungen des ersten Abschnittes des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 entsprechende Anwendung.

Die strafrechtliche Verfolgung und Beur-

teilung der Uebertretungen dieses Gesetzes ist Sache der Kantone.

Art. 4. Gesetzeswidrig bezeichnete Erzeugnisse und Verpackungen sind durch die zuständige Behörde zu beschlagnahmen.

Das Gericht ordnet selbst im Falle der Freisprechung die Vernichtung der gesetzeswidrigen Bezeichnung an.

Die Gegenstände sind nach Vernichtung der Bezeichnung dem Eigentümer gegen Entrichtung der Kosten der Vernichtung, sowie der ihm auferlegten Gerichtskosten und Bußen zurückzugeben.

Art. 5. Firmen und Vereinsnamen, deren Gebrauch nach Art. 1 und 2 verboten ist, dürfen nicht in das Handelsregister eingetragen werden.

Ebenso ist Fabrik- und Handelsmarken sowie gewerblichen Mustern und Modellen, die nach diesem Gesetze unzulässig sind, die Eintragung ins Markenregister oder die Hinterlegung zu verweigern. Ist irrtümlicherweise eine solche Marke eingetragen oder die Eintragung eines solchen Musters oder Modelles zugelassen worden, so kann das eidgenössische Departement, dem die Aufsicht über die Eintragungs- oder Hinterlegungsstelle zusteht, die Löschung der Marke oder der Hinterlegung anordnen.

Art. 6. Militärpersonen, die in Kriegzeiten unbefugterweise das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde oder die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ verwenden, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

In geringfügigen Fällen wird der Fehlbare nur disziplinarisch bestraft.

Ebenso wird die mißbräuchliche Verwendung durch Militärpersonen in Friedenszeiten nur disziplinarisch bestraft.

Art. 7. Zivilpersonen, die in Kriegzeiten unbefugterweise die Fahne oder die Armbinde vom Roten Kreuz benutzen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 8. Vergehen gegen Art. 6, die nicht bloß disziplinarisch zu bestrafen sind, und gegen Art. 7 werden durch die Militärgerichte beurteilt.

Die Bestimmungen des ersten Abschnittes des Militärstrafgesetzes vom 27. August 1851 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Art. 9. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1911 in Wirksamkeit.

Vor dem 1. Januar 1911 erworbene Namen von Vereinen oder Anstalten oder Geschäftsfirmen, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, sind bis zum 1. Oktober 1912 abzuändern.

Vom gleichen Zeitpunkte an haben die Registerbehörden die Klenderung oder Löschung der Geschäftsfirmen zu veranlassen, die den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider sind.

Die Eintragung einer Fabrik- oder Handelsmarke in das Markenregister oder die Hinterlegung eines gewerblichen Modells oder Modells, welche dem gegenwärtigen Gesetze zuwider sind, gelten mit dem 1. Oktober 1912 als erloschen.

Art. 10. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bun-

desgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, 8. April 1910.

Der Präsident: **Ulteri.**

Der Protokollführer: **David.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, 14. April 1910.

Der Präsident: **Roffel.**

Der Protokollführer: **Schaffmann.**

Wir sind allen denjenigen dankbar, die uns durch geeignete Mitteilungen in dem Bestreben, dem Gesetz zur Nachachtung zu verhelfen, behülflich sind, und wir werden auch künftig nicht verfehlen, Reklamationen dieser Art an die zugehörigen Stellen weiterzuleiten.

**Zentralsekretariat
des schweiz. Roten Kreuzes.**

Schweizerischer Samariterbund.

**Sitzung des Zentralvorstandes, Samstag den 12. Juli 1913, nachmittags 3 Uhr,
in Olten.**

Aus den Verhandlungen:

1. In den schweizerischen Samariterbund werden folgende Sektionen aufgenommen: Muolen, Besenbüren, Walzenhausen und Enge-Telsenau bei Bern.

2. Der ostschweizerische Hülfsschlererkurs in Teufen beginnt am 10. August und dauert bis 16. August 1913. Für den Fall, daß zu viel Anmeldungen einlaufen, ist eine Aufnahmeprüfung vorgesehen. Die Kursleitung übernehmen die Herren Dr. Holderegger in Teufen (Theorie), Adj.-Unterroff. Altherr in Basel (Praxis) und Zuttlihofer in Teufen (Adm. Leitung).

3. Gemäß Beschluß der Delegiertenversammlung vom 4. Mai, in Kreuzlingen, kommt die Armbinde mit der Aufschrift „Samariter“ zum Vertrieb. Diese wird vom Samariterverein Langenthal zum Preise von 80 Rp. erstellt und muß beim Zentralvorstand des schweizerischen Samariterbundes bestellt werden.

Der Protokollführer: **Bieli.**